FS Mathematik TU DA e. V., Schlossgartenstr. 7, 64289 Darmstadt

Anschrift FS Mathematik TU DA e. V.
Schlossgartenstr. 7
64289 Darmstadt

E-Mail vorstand@mathebau.de
Webseite mathebau.de/verein

Konto Förderverein Fachsch. Mathematik
DE48 5519 0000 0007 6110 31
Volksbank Darmstadt Mainz eG

Registernr. VR 3353, AG Darmstadt
St.-Nr. 07 250 55955

Darmstadt, 29. September 2026

Vereinfachter Nachweis für Mitgliedsbeiträge und Spenden bis zur Höhe von 300€

Bei Mitgliedsbeiträgen oder Spenden bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt (§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV).

Empfänger der Spende: Förderverein Fachschaft Mathematik der TU Darmstadt e.V., Schlossgartenstr. 7, 64289 Darmstadt

Bankverbindung: Förderverein Fachsch. Mathematik, IBAN DE48 5519 0000 0007 6110 31, Volksbank Darmstadt Mainz eG

Höhe der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Datum der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Der Verein FS Mathematik TU DA e. V. ist wegen der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Darmstadt, Steuernummer 007 250 55955 - K02, vom 15.08.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022–2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Darmstadt (StNr. s.o.) mit Bescheid vom 08.04.2026 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe sowie Kunst und Kultur.

Der Verein FS Mathematik TU DA e. V. ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen.

Hinweise:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). Der Nachweis gilt also höchstens bis zum 08.04.2029.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veran- lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbe- günstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG)